

Teamordnung der AG DSN

Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz

8. Juni 2016

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Dieser Ordnung regelt die Einsetzung von Teams der Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz (AG DSN) im Sinne von § 5 Absatz 3 der Satzung der AG DSN.

(2) ¹Auf Grundlage dieser Ordnung können Entscheidungen innerhalb der AG DSN nach Themen aufgeteilt werden und an Teams delegiert werden.

§ 2 Zuständigkeitsbereich

¹Die Zuständigkeit der Teams ist begrenzt. ²Sie wird bei der Einrichtung eines Teams schriftlich festgelegt und kann durch Beschluss der Vollversammlung oder des Vorstands angepasst werden.

§ 3 Einrichtung und Auflösung

(1) ¹Die Vollversammlung oder der Vorstand der AG DSN können mittels Beschlusses Teams einrichten.

(2) ¹Die Vollversammlung der AG DSN oder das Team selbst können mittels absoluten Beschlusses ein Team auflösen.

(3) ¹Die Einrichtung oder Auflösung eines Teams muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur jeweiligen Sitzung des beschließenden Organs oder des Teams enthalten sein.

(4) ¹Die initialen Teammitglieder werden im Beschluss aufgelistet.

(5) ¹Ein Team muss initial über mindestens drei Mitglieder verfügen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Vorraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Team ist der Mitgliedsstatus als aktives Mitglied.
- (2) ¹Mitglieder werden durch einfachen Beschluss der Teamsitzung oder der Vollversammlung in ein Team aufgenommen.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft in einem Team endet durch
1. Erklärung des Mitglieds gegenüber der Teamsitzung oder einem Teamsprecher,
 2. Verlust der Voraussetzung für die Mitgliedschaft in Teams (§ 4 Absatz 1),
 3. unentschuldigte Abwesenheit von Teamsitzungen für mehr als drei aufeinander folgende Teamsitzungen oder mehr als 13 Monaten in Folge, oder
 4. Ausschluss mittels qualifizierten Beschlusses des Teams oder der Vollversammlung.

§ 5 Teamsitzung

- (1) ¹Jedes Team hält Teamsitzungen ab.
- (2) ¹Eine Teamsitzung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Drittel, jedoch mindestens zwei, der Mitglieder des Teams anwesend sind.
- (3) ¹Alle aktiven Mitglieder der AG DSN sind, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Team, bei Teamsitzungen stimmberechtigt.
- (4) ¹In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Teamsitzung abgehalten werden. ²Innerhalb einer Kalenderwoche kann nur eine Teamsitzung stattfinden.
- (5) ¹Teamsitzungen fassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beschlüsse für die gesamte AG DSN.
- (6) ¹Änderungen der Mitgliederstruktur sind stets in der nächsten Teamsitzung durch den Teamsprecher bekannt zu geben und im Protokoll zu vermerken.
- (7) ¹Teamsitzungen sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. ²Dieses muss vor der nächsten Teamsitzung, jedoch spätestens nach einer Woche fertiggestellt und allen aktiven und beratenden Mitgliedern der AG DSN in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.
- (8) ¹Für folgende Beschlüsse ist eine Ankündigung von einer Woche vor der jeweiligen Teamsitzung nötig:
1. Ausschluss eines Teammitglieds aus dem Team
 2. Wahl des Teamsprechers und seines Stellvertreters
 3. Auflösung des Teams

§ 6 Teamsprecher

(1) ¹Jedes Team wählt einen Teamsprecher und einen stellvertretenden Teamsprecher aus den Mitgliedern des Teams, um die Kommunikation innerhalb der AG DSN sicher zu stellen.

(2) ¹Der Teamsprecher erfüllt folgende Aufgaben:

1. Berichterstattung der Arbeit des Teams gegenüber dem Vorstand und der Vollversammlung der AG DSN
2. Sicherstellung der Zugänglichkeit der Protokolle und einer Mitgliederliste des Teams für alle aktiven Mitglieder der AG DSN.
3. Organisation der Teamsitzungen

(3) ¹Weitere Befugnisse können durch Beschluss der Teamsitzung dem Teamsprecher gewährt werden.

(4) ¹Der Teamsprecher und sein Stellvertreter werden für ein Jahr gewählt. ²Sie verbleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger kommissarisch im Amt.

(5) ¹Die Aufgaben des Teamsprechers werden in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Teamsprecher übernommen.

(6) ¹Besitzt ein Team keinen Teamsprecher oder stellvertretenden Teamsprecher, so sind diese zur nächsten Teamsitzung zu wählen.

(7) ¹Teamsprecher dürfen nicht Mitglied des Vorstands der AG DSN sein. Für ihre Stellvertreter gilt diese Einschränkung nicht.

§ 7 Kontrolle der Teams

(1) ¹Bei Beschlüssen bei denen Rechtsverpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen werden, insbesondere Anschaffungen, hat der Vorstand der AG DSN zu prüfen, dass

- sich die Ausgaben innerhalb des Budgets des Teams befinden,
- die Ausgaben mit der Aufgabe des Teams vereinbar sind,
- die Ausgaben mit dem Zweck der AG vereinbar sind, und
- der Beschluss den Bestand der AG nicht gefährdet.

²Die Prüfung kann abseits einer regulären Vorstandssitzung durch Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erfolgen.

(2) ¹Bei Klein- und Kleinstanschaffungen von insgesamt weniger als 500€ pro Monat ist eine Überprüfung durch den Schatzmeister bei der Begleichung der Verbindlichkeiten ausreichend.

§ 8 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Formulierungen unwirksam sein oder nach deren Beschluss unwirksam werden, so ist dadurch die Wirksamkeit der anderen Formulierungen nicht berührt. ²An die Stelle dieser unwirksamen Formulierungen treten diejenigen Gesetze und Regelungen, welche der ursprünglichen Intention am meisten entsprechen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Vollversammlung in Kraft.